



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Stadtwahlleiters

Gemäß § 18 Abs. 2 des Europawahlgesetzes (EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394), stellt der Stadtwahlausschuss das Wahlergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009 in der kreisfreien Stadt Oberhausen fest.

Die Sitzung des Stadtwahlausschusses findet am Donnerstag, 10. Juni 2009, 14.00 Uhr, im Sitzungszimmer 117 des Rathauses Oberhausen, Schwartzstraße 72, statt.

Der Stadtwahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung.

Einziger Punkt der Tagesordnung:

Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum Europäischen Parlament in der kreisfreien Stadt Oberhausen.

Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung des Stadtwahlausschusses werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Zu dieser Sitzung hat jede Person Zutritt.

Oberhausen, 04.05.2009

Klaus Wehling
- Stadtwahlleiter -

Wahlbekanntmachung zur Europawahl am 07. Juni 2009

1. Am 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahlzeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Oberhausen ist in 143 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 07. Mai 2009 bis 17. Mai 2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Für die Feststellung des Briefwahlergebnisses sind 29 Briefwahlvorstände gebildet worden. Sie treten am Sonntag, 07. Juni 2009 um 15.00 Uhr, im TZU I, Essener Str. 3, zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wähler/innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger/innen einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel.

Jede/r Wähler/in hat eine Stimme.

Der Stimmzettel erhält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber/innen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des/der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 75 bis Seite 79

Ausschreibungen

Seite 80 bis Seite 82

Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. In den Wahlbezirken 0402, 0503, 0704, 0706, 1402, 1502, 2304, 2402, 2403, 2606, 2802 2806 und 9019 (Briefwahlbezirk) wird mit nach Geburtsjahrguppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln gewählt.

Dies dient der repräsentativen Wahlstatistik, das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, so weit das ohne Benachrichtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

6. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, der in Oberhausen ausgestellt ist, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Oberhausen

oder

- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Oberhausen - Bereich Statistik und Wahlen - einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Umschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der zuständigen Dienststelle des Stadtwahlleiters - Bereich Statistik und Wahlen -, Essener Str. 66, abgeben.

7. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Oberhausen, 06.05.2009

Stadt Oberhausen

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Oberhausen wird in der Zeit vom 18. Mai 2009 bis 22. Mai 2009 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Zeit der Auslegung

Montag, 18.05.2009 bis
Mittwoch, 20.05.2009,
08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag, 21.05.2009 Feiertag
(Christi Himmelfahrt) -geschlossen -

und

Freitag, 22.05.2009, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Ort der Auslegung

Bereich Statistik und Wahlen der Stadt Oberhausen,
Essener Str.66, 46047 Oberhausen, Zimmer 6.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 22. Mai 2009 bis 12.00 Uhr, bei der o. g. Dienststelle Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der kreisfreien Stadt Oberhausen

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieser kreisfreien Stadt

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17. Mai 2009

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22. Mai 2009 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis des Bereiches Statistik und Wahlen der Stadt Oberhausen gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten in Oberhausen bis zum 05. Juni 2009, 18.00 Uhr, im Rathaus Oberhausen, Zimmer 1, im Technischen Rathaus Sterkrade und in der Bezirksverwaltungsstelle Osterfeld mündlich (nicht fernmündlich) oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Nach dem 05. Juni 2009, 18.00 Uhr, werden nur noch im Bereich Statistik und Wahlen, Essener Str. 66, Wahlscheine erteilt bzw. Anträge hierzu entgegengenommen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde (Stadt Oberhausen, Bereich Statistik und Wahlen) vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Oberhausen, 22. April 2009

Stadt Oberhausen

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die Aufstellung des Bebauungsplans
Nr. 632 - Alleestraße / Parallelstraße -**

Der Rat der Stadt hat am 11.05.2009 beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, vom 31.03.2009 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 a und § 13 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 40 und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche Seite der Parallelstraße, südwestliche Seite der Alleestraße, nördliche Seite der Eisenbahnlinie Oberhausen Hbf / Bf Duisburg - Meiderich - Ost

Mit dem Bebauungsplan Nr. 632 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Erhalt sowie Förderung der Attraktivität der vorhandenen Versorgungsbereiche und hier insbesondere der des Hauptzentrums Alt-Oberhausens und des Nebenzentrums Bero-Center;
- Ausschluss von Einzelhandelbetrieben mit nahversorgungsrelevanten und zentrenrelevanten Kernsortimenten;
- Ausschlusses von sonstigen Nutzungen, die zur Beeinträchtigung der genannten Zentren führen wie z.B. Vergnügungsstätten und Nutzungen im Zusammenhang mit dem Rotlichtmilieu.

Hinweis

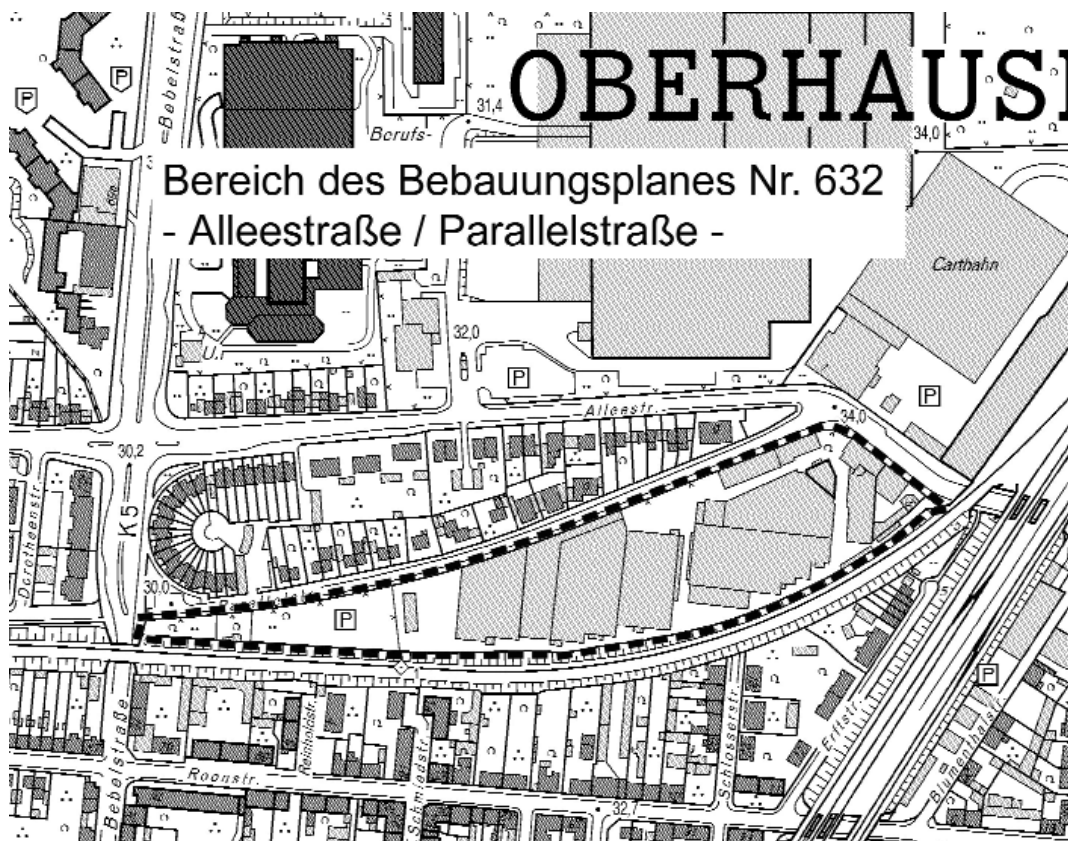
Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Oberhausen, 12.05.2009

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



Ausschreibungen

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:
Kanalerneuerung Krimhildstraße

Leistung:
ca. 95,00 m Steinzeugrohre DN 300
ca. 2.300,00 m² Deckenüberzug herstellen

max. Tiefe
ca. 5,00 m

Bauzeit:
Anfang 27. KW 2009 - Ende 37. KW 2009

Zuschlagsfrist:
10.07.2009

Die Angebotsunterlagen können ab 18.05.2009 bis 28.05.2009 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:
Kanalerneuerung Krimhildstraße

Stadtparkkasse Oberhausen
BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.
Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:
32,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.
Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:
Herr Kowol
WBO-GmbH, Kanäle und Straßen, Tel. 0208 8578-350

Die Angebote sind zu richten an die
Submissionssstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

Eröffnungstermin am 10.06.2009, um 10:30 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 22/1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:
Kanalerneuerung Holzstraße von Bahnstraße bis Weißensteinstraße

Leistung:
ca. 310,00 m Steinzeugrohre DN 300
ca. 2.300,00 m² Betonsteinpflasterfläche herstellen

max. Tiefe
ca. 6,00 m

Bauzeit:
Anfang 27. KW 2009 - Ende 03. KW 2010

Zuschlagsfrist:
10.07.2009

Die Angebotsunterlagen können ab 18.05.2009 bis 28.05.2009 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:
Kanalerneuerung Holzstraße von Bahnstraße bis Weißensteinstraße

Stadtparkkasse Oberhausen
BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.
Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:
39,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.
Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:
Herr Kowol
WBO-GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-350

Die Angebote sind zu richten an die
Submissionssstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

Eröffnungstermin am 10.06.2009, um 10:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 22/1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Öffentliche Ausschreibung

a) Ausschreibende Stelle

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-6-20
Städtebauliche Sondermaßnahmen
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

b) Gewähltes Verfahren

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

c) Art der Ausführung

Demontage und Montage von öffentlicher
Beleuchtung

d) Ort der Ausführung

Oberhausen-Sterkrade

e) Umfang der Leistung:

- ca. 31 Seilenleuchten einschl. Verspannung
demontieren
- ca. 13 Mauerhaken am Haus demontieren
- ca. 12 Betonmasten 14/12 m demontieren
- ca. 21 Ansatzleuchten mit HST 150 W gerader
Stahlrohrmast liefern und montieren

f) Ausführungsfristen

Zwischen August 2009 bis ca. März 2011

g) Anforderungen der Verdingungsunterlagen

Die Angebotsunterlagen können ab dem 15.05.2009
beim Fachbereich 5-4-40/Auftragsvergabe,
Submission, Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen,
schriftlich angefordert werden.

h) Auskünfte erteilt:

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-6-20
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen
Herr Kreienberg
Telefon: 0208 825-2337
Telefax: 0208 825/5415

Bei technischen Fragen:

EVO
Energie-Netz GmbH
Danziger Straße 31
46045 Oberhausen
Herr Krah
Telefon: 0208 835-2329
Telefax: 0208 835-2627

i) Kosten der Unterlagen

9,- EUR (zzgl. 2,25 EUR für den Versand) per
Verrechnungsscheck

j) Anschrift für die Angebotsabgabe

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-40
-Submission-
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

k) Sprache

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen

l) Teilnehmer am Eröffnungstermin

Teilnehmerkreis gem. §22 Nr. 1 VOB/A

m) Eröffnungstermin

Die Angebote werden am 16.06.2009, 9:15 Uhr,
Block B, Raum 101, im Technischen Rathaus eröffnet

n) Geforderte Sicherheiten

Vertragsbürgschaften in Höhe von 5 % der
Auftragssumme einschl. Mehrwertsteuer.

Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Abnahme
der Leistung in eine Gewährleistungsbürgschaft umge-
wandelt.

o) Zahlungsbedingungen

Gem. § 16 VOB/B

p) Geforderter Eignungsnachweis des Bewerbers

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde,
Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu
machen gem. § 8 Nr. 3 (1) VOB/A, Buchstabe a-f

Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche
Bieter haben eines Ihrer Mitglieder als bevollmächtigten
Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des
Vertrages zu bezeichnen. (Offenlegung der
Partnerverhältnisse bei Arbeitsgemeinschaften).

Der Bieter hat folgende weitere Unterlagen vorzulegen:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsge-
nossenschaft
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Steuerbehörde
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialver-
sicherungsträger

q) Zuschlags- und Bindefrist

Bis 10.07.2009

r) Vergabeprüfstelle

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
D-40474 Düsseldorf

Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat	K 2671 Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - DPAG	
---	---	--



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 7,-- Euro, für sechs Monate 14,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 04.06.2009
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevenstraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Frühjahr 2008 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

